

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 14. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

„Aus Anlass der folgenden Veranstaltungen in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum des jeweiligen Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Immobilientage
2. Musikfest
3. Weihnachtsmarkt
4. Winterfest

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf/Bürrig geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

§ 2 erhält folgende Neufassung:

„Aus Anlass der folgenden Veranstaltungen in Leverkusen-Opladen dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum des jeweiligen Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Opladen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Opladener Frühling
2. Stadtfest
3. Herbstmarkt
4. Weihnachtsmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

§ 3 erhält folgende Neufassung:

„Aus Anlass der folgenden Veranstaltungen in Leverkusen-Schlebusch dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum des jeweiligen Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Schlebusch in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Blühendes Schlebusch
2. Schlebuscher Wochenende
3. Martinsmarkt
4. Adventsmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

Die bisherigen §§ 4 - 7 entfallen.

Der bisherige § 8 wird zum neuen § 4.

Außerdem wird der bisherige § 8 wie folgt neugefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1–3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.“

Der bisherige § 9 wird zum neuen § 5.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.